OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605411/11/SB/THö

Datum:
Linz, 21. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des K L, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 08.08.2022, GZ: BHVB/922170003050/22, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 3., Spruchpunkt 5. und Spruchpunkt 7. des Straferkenntnisses stattgegeben, die genannten Spruchpunkte behoben und in diesen Punkten das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren mit 50 Euro neu festzusetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 08.08.2022, GZ: BHVB/922170003050/22, der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden bB [belangte Behörde]) wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 04.01.2022, 10:50 Uhr
Ort: Tiefgraben, B154 Str.km x, Kreisverkehr, Richtung Mondsee
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

2. Datum/Zeit: 04.01.2022, 10:50 Uhr
Ort: Tiefgraben, B154 Str.km x, Ausfahrt Kreisverkehr, Richtung Mondsee
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

3. Datum/Zeit: 04.01.2022, 10:50 Uhr
Ort: Tiefgraben, B154 Str.km x, Richtung Mondsee
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet wurden.

4. Datum/Zeit: 04.01.2022, 10:50 Uhr
Ort: Tiefgraben, B154 Str.km x, Kreisverkehr, Richtung Mondsee
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

5. Datum/Zeit: 04.01.2022, 10:50 Uhr
Ort: 5310 Mondsee, Krankenhausstraße 18, Richtung Mondsee
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet wurden.

6. Datum/Zeit: 04.01.2022, 10:50 Uhr
Ort: 5310 Mondsee, Freinbergerstraße x, Richtung Mondsee

Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

7. Datum/Zeit: 04.01.2022, 10:50 Uhr
Ort: 5310 Mondsee, Herzog Odilo-Straße x, Richtung Mondsee
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

8. Datum/Zeit: 04.01.2022, 10:50 Uhr
Ort: 5310 Mondsee, Herzog Odilo-Straße x, Richtung Mondsee
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 11 Abs. 2 StVO
2. § 11 Abs. 2 StVO
3. § 21 Abs. 1 StVO
4. § 11 Abs. 2 StVO
5. § 21 Abs. 1 StVO
6. § 11 Abs. 2 StVO
7. § 11 Abs. 2 StVO
8. § 11 Abs. 2 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
2. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3. € 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
4. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
5. € 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
6. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
7. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
8. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass der Bf die ihm angelasteten Übertretungen begangen habe und seitens der Behörde der Aussage des Zeugen Glauben geschenkt werde. Im Rahmen der Strafbemessung ging die bB von einem Einkommen von 450 Euro netto monatlich, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Strafer-

schwerend sei eine einschlägige, sowie etliche weitere Verwaltungsvorstrafen gewertet worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 05.09.2022, in welcher vorgebracht wird, dass der Bf das Straferkenntnis (bezeichnet als Strafverfügung) am 11.08.2022 erhalten habe. Es habe ihn jemand anonym angezeigt, als er mit dem Firmenauto seine Arbeit im Winterdienst ausführte. Es sei ihm ein unbekanntes Fahrzeug hinterhergefahren, der Fahrer hätte sich das Kennzeichen notiert und behauptet der Bf hätte beim Abbiegen keinen Blinker gesetzt, was völliger Blödsinn sei. Er bringe Beschwerde gegen alle Punkte des Straferkenntnisses ein.

I.3. Mit Schreiben vom 07.09.2022 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 18.01.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf teilnahm. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurde der Privatanzeiger G L zeugenschaftlich einvernommen. Es wurde in der Verhandlung ebenfalls das vom Zeugen im Vorfeld übermittelte Video des Tathergangs gezeigt und dem Bf Gelegenheit gegeben sich zu dem Video zu äußern.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.01.2023.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf lenkte am 04.01.2022, um 10:50 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x auf einer Fahrtstrecke von Tiefgraben, B154 Strkm x, Kreisverkehr, Richtung Mondsee bis 5310 Mondsee, Herzog-Odilo-Straße x (Behördenakt, Niederschrift ON10 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Der Bf wechselte im zweispurigen Kreisverkehr, B154 Strkm x, Fahrtrichtung Mondsee, die Fahrspur, wobei er seinen Spurwechsel nicht angezeigt hat. Der Bf setzte bei seiner Ausfahrt aus dem Kreisverkehr, B154 Strkm x, Fahrtrichtung Mondsee keinen Blinker (Behördenakt, Niederschrift ON10 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Der Bf verlangsamte auf der Strecke Tiefgraben, B154 Strkm x, Richtung Mondsee ohne abruptes Abbremsen sein Fahrzeug von 70 km/h auf 50 km/h (Niederschrift ON10 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Der Bf zeigte seine bevorstehende Ausfahrt aus dem Kreisverkehr im Ortsgebiet Mondsee, B154 Strkm x, Fahrtrichtung Mondsee nicht an (Behördenakt, Niederschrift ON10 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.5. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Bf an dem ihm von der bB vorgeworfenen Tatort in 5310 Mondsee, Krankenhausstraße 18, Fahrtrichtung Mondsee, sein Auto abbremste (Niederschrift ON10 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.6. Der Bf zeigte sein Abbiegen nach links in 5310 Mondsee, von der Krankenhausstraße auf die Freinbergerstraße – Höhe Freinbergerstraße x – nicht an (Video, Niederschrift ON10 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.7. Der Bf zeigte sein Abbiegen nach links in 5310 Mondsee, von der Freinbergerstraße auf die Herzog Odilo-Straße – Höhe Herzog Odilo-Straße x - nicht an. An dieser Stelle befindet sich ein Verkehrsschild „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem nach links weisenden Abbiegepfeil (Video, Niederschrift ON10 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.8. Der Bf zeigte sein Abbiegen nach rechts in 5310 Mondsee, Herzog Odilo-Straße x, nicht an (Video, Niederschrift ON10 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.9. Der Bf ist geringfügig beschäftigt und erhält 1.000 Euro netto monatlich; er hat keine Sorgepflichten und kein nennenswertes Vermögen. Betreffend den Bf liegen insgesamt 26 Vormerkungen mit verkehrsrechtlichem Zusammenhang vor (Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt, Niederschrift ON10 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, den Ausführungen des Bf und den Angaben des Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung und auch aus dem vom Zeugen angefertigten Video.
Im Zuge der Verhandlung konnte der Zeuge glaubwürdig die Geschehnisse auf der Fahrtstrecke schildern, insbesondere konnte er schlüssig darlegen, dass der Bf beim Abbiegen an den verschiedenen Stellen nicht blinkte, was betreffend den letzten Teil der Strecke auch durch das vom Zeugen angefertigte Video belegt wurde. Es war die Aussage des Bf, dass er sich stets an die Verkehrsregeln halte und immer, wo es notwendig war, zumindest kurz geblinkt habe, vor dem Hintergrund der zahlreichen verkehrsrechtlichen Vormerkungen des Bf weniger glaubwürdig. Es konnte daher den genauen und detailreichen Schilderungen des Zeugen Glauben geschenkt werden.

Zu dem dem Bf in Spruchpunkt 3. vorgeworfenen Bremsvorgang gab der Zeuge selbst an, dass das Abbremsen nicht abrupt gewesen ist und er selbst durch das Bremsen des Bf nicht in seiner Fahrweise beeinträchtigt wurde. Diese Angaben decken sich mit dem Vorbringen des Bf, dass er sein Auto gar nicht abrupt abbremsen konnte, da es voll beladen war. Betreffend das zweite Abbremsen des Fahrzeugs in 5310 Mondsee, Krankenhausstraße x (Spruchpunkt 5.), gab der Zeuge an, dass der Bf sein Fahrzeug nicht – wie im Straferkenntnis des bB vorgeworfen – beim Abbiegen auf die Krankenhausstraße abbremste, sondern erst an einer späteren Stelle.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021) lauten:

„II. ABSCHNITT
Fahrregeln
§ 11. Änderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrstreifens

(1) […]

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.
[…]

§ 21. Verminderung der Fahrgeschwindigkeit

(1) Der Lenker darf das Fahrzeug nicht jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abbremsen, wenn andere Straßenbenützer dadurch gefährdet oder behindert werden, es sei denn, daß es die Verkehrssicherheit erfordert.
[…]

IV. ABSCHNITT.
Regelung und Sicherung des Verkehrs
§ 52. Die Vorschriftszeichen

[…]

b) Gebotszeichen

15. „VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG“

[…]

Dieses Zeichen zeigt an, dass Lenker von Fahrzeugen nur in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung fahren dürfen. Der Pfeil kann der jeweiligen örtlichen Verkehrslage entsprechend, z. B. senkrecht, gebogen, geneigt oder mit mehr als einer Spitze ausgeführt sein. Ein nach unten geneigter Pfeil zeigt den zu benützenden Fahrstreifen an. Durch eine Zusatztafel oder durch weiße Aufschrift im blauen Feld unter dem Pfeil kann angezeigt werden, dass das Gebot nur für eine bestimmte Gruppe von Straßenbenützern gilt.

XIII. ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 99. Strafbestimmungen

(1) […]

(2) […]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]“

III.2.1. Gemäß § 21 Abs 1 StVO darf der Lenker das Fahrzeug nicht jäh und überraschend abbremsen, wenn andere Straßenbenützer dadurch gefährdet oder behindert werden. Ein jähes Bremsen iSd Abs 1 ist ein plötzlich einsetzendes und mit besonders starker Geschwindigkeitsverminderung verbundenes Bremsen oder ein abruptes Bremsen (vgl. OGH 09.03.1982, 2 Ob 57/82). Nur wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, ist beim Abbremsen keine Rücksichtnahme auf den nachfolgenden Verkehr erforderlich.

III.2.2. Hinsichtlich Spruchpunkt 3. wurde festgestellt, dass zwar der Bf seine Geschwindigkeit verlangsamte, er aber nicht jäh abbremste und der nachfahrende Zeuge selbst angab, dass er durch das Verhalten des Bf nicht behindert wurde. Der Bf hat betreffend Spruchpunkt 3. den objektiven Tatbestand des jähen und überraschenden Bremsens iSd § 21 Abs 1 StVO daher nicht erfüllt.

III.2.3. Hinsichtlich Spruchpunkt 5. konnte nicht festgestellt werden, dass der Bf am genannten Ort sein Fahrzeug jäh und für den Lenker des nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abbremste. Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 21 Abs 1 StVO nicht verwirklicht.

III.3.1. Gemäß § 11 Abs 2 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können.

III.3.2. Hinsichtlich Spruchpunkt 7. – das Abbiegen nach links von der Freinbergerstraße auf die Herzog Odilo-Straße – wurde festgestellt, dass sich an dieser Stelle ein Verkehrszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem Linksabbiegepfeil befindet. Gemäß § 52 lit b Z 15 StVO zeigt dieses Zeichen an, dass Lenker von Fahrzeugen nur in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung fahren dürfen. Kann die Fahrt auf Grund der örtlichen Verhältnisse oder der dort geltenden Verkehrsregelungen nur in eine Richtung fortgesetzt werden, besteht

keine gesetzliche Verpflichtung für die Anzeige des Richtungswechsels (*Grubmann*, StVO[4] § 11 Rz 4). Dem Bf war es an dieser Stelle nicht erlaubt, eine andere Fahrtrichtung zu wählen; er hat daher den objektiven Tatbestand des § 11 Abs 2 StVO nicht erfüllt.

III.3.3. Betreffend Spruchpunkt 1., Spruchpunkt 2., Spruchpunkt 4., Spruchpunkt 6. und Spruchpunkt 8. des bekämpften Straferkenntnis wurde festgestellt, dass der Bf an keiner dieser Stellen die Änderung der Fahrtrichtung angezeigt hat. Der Tatbestand der „nicht rechtzeitigen" Anzeige in § 11 Abs 2 StVO 1960 umfasst sowohl die verspätete Anzeige als auch das Unterbleiben der Anzeige überhaupt (VwGH 24.08.2001, 99/02/0322). Der Bf hat daher in diesen Spruchpunkten den objektiven Tatbestand des § 11 Abs 2 StVO erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

III.4.2. Der Bf konnte nicht glaubhaft darlegen, dass ihn am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Vielmehr hat er sich als Verkehrsteilnehmer mit den geltenden Rechtsvorschriften ausreichend vertraut zu machen und als Lenker die Vorschriften und Auflagen während der Fahrt einzuhalten. Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5.2. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der zur Verfügung stehende Strafrahmen von 726 Euro jeweils nur zu 5,5 % ausgeschöpft wurde, wobei die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf berücksichtigt wurden, die die Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften betrafen und die gleiche schädliche Neigung verwirklichten. Auch die bereits von der bB berücksichtigten Einkommensverhältnisse des Bf führen bei einer Gesamtschau aller Umstände zu keiner Änderung der Strafzumessung bzw einer milderen Bestrafung. Die verhängte Geldstrafe ist für das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der bB vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist und eine Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

III.6. Im Ergebnis war daher der Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 3., 5. und Spruchpunkt 7. stattzugeben, das Straferkenntnis dahingehend aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren dahingehend gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen. Im Übrigen (in den anderen Spruchpunkten) war die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist. Gemäß Abs 8 leg cit sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise

Folge gegeben worden ist. Es sind dem Bf daher insgesamt 50 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Gemäß § 64 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 leg cit ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren daher mit 50 Euro neu festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichtes, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger